

Infoblatt für Betreiber von öffentlichen Trinkwasserbrunnen

Definition

Trinkwasserbrunnen sind Wasserversorgungsanlagen, die

- sich im öffentlichen Raum befinden,
- sich außerhalb von Gebäuden befinden,
- frei zugänglich sind,
- an eine a-, b- oder e-Anlage (also an eine zentrale oder dezentrale WVA, oder an eine Gebäudewasserversorgungsanlage) nach TrinkwV angeschlossen sind
- ganzjährig oder saisonal betrieben werden,
- aus denen Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird
- die von einem wechselnden, nicht abgrenzbaren Personenkreis zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.

Sie sind in der TrinkwV nicht als eigenständige Wasserversorgungsanlagen definiert und sind entweder

- an ein Leitungsnetz eines zentralen Wasserwerkes
- an ein dezentrales kleines Wasserwerk
- an eine Trinkwasser-Installation angeschlossen

Wird der Trinkwasserbrunnen ganzjährig betrieben, ist er als eine Gebäudewasserversorgungsanlage (e-Anlage) einzuordnen. Wird aus dem Trinkwasserbrunnen nur saisonal Wasser zur Verfügung gestellt, so ist dieser als eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage anzusehen.

Folgende Systeme werden nicht als Trinkbrunnen betrachtet:

- freistehende nicht leitungsgebundene Trinkwasserspender in öffentlichen Gebäuden
- leitungsgebundene Trinkwasserspender, die hinter einer Sicherungseinrichtung angebracht sind und z.B. das Wasser mit Kohlenstoffdioxid versetzen

Betreiberpflichten

Zu den Pflichten des Betreibers gehören insbesondere:

- Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen nach den a.a.R.d.T und nach DVGW W 274
- Untersuchung des Trinkwassers
- Übermittlung einer Kopie des Ergebnisses der Trinkwasseruntersuchung (zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung) an das Gesundheitsamt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV
- Darüber hinaus wird das Führen eines Betriebsbuches empfohlen.

Auf folgende Parameter sollte monatlich untersucht werden:

- Koloniezahl bei 22°C und 36°C
- Coliforme Bakterien
- E. coli

Bei der ersten Inbetriebnahme des Trinkwasserbrunnens sowie jeweils zu Saisonbeginn bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen sollte zusätzlich auf Pseudomonas aeruginosa untersucht werden.

Vorgehen bei Grenzwertüberschreitungen und Nichterfüllung der Anforderungen:

- Grenzwertüberschreitungen, Nichterfüllung der Anforderungen und außergewöhnliche Vorkommnisse sollten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden
- Der Betreiber hat unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen
- Bis zur Ermittlung der Ursache und Durchführung der Maßnahmen sollte kein Trinkwasser aus dem Trinkwasserbrunnen abgegeben werden
- Wird in dem Versorgungsgebiet, in dem sich der Trinkwasserbrunnen befindet, das Trinkwasser nur unter Auflagen abgegeben, so ist die Nutzung des Trinkwasserbrunnens zu unterbinden.
- Folgende Maßnahmen können zur Beseitigung von Verunreinigungen herangezogen werden
 - Reinigung der Anlage
 - Wartung
 - ausreichende Spülung
 - Desinfektion von Anlagenteilen
 - bauliche Anpassungen

Der Betreiber eines Trinkwasserbrunnens ist gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig hinsichtlich folgender Punkte:

- Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage (spätestens vier Wochen im Voraus)
- vollständige oder teilweise Stilllegung der Wasserversorgungsanlage (innerhalb von drei Tagen)
- bauliche und betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können (spätestens vier Wochen im Voraus)
- Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts des Trinkwasserbrunnens (spätestens vier Wochen im Voraus)

Sonstiges

- Bei der Wahl des Standortes sollte bedacht werden:
 - Ist eine Beschattung notwendig?
 - Schutz vor Vogelkot notwendig?
 - Besteht erhöhte Gefahr für Vandalismus/vorsätzliche Verschmutzung etc.?
 - Wie soll die Überwachung des Standortes erfolgen?
 - Barrierefreiheit
 - Gepflasterte angrenzende Umgebung
- Vorgehen bei unbeabsichtigtem Wasseraustritt wie Rohrbruch
- Die Wasserentnahme soll möglichst kontaktlos geschehen
- Der Trinkwasserbrunnen sollte über eine Zwangsspülung verfügen

Normative Grundlagen

- UBA-Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/b_lag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_trinkwasserbrunnen.pdf
- DVGW W 274: Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen